

§ 1 - Name des Vereins und Sitz

Der am 21. Juni 1977 gegründete Radsportclub führt den Namen „Radsportclub Hochsauerland“. Sein Sitz ist in 59872 Meschede.

§ 2 - Zweck und Aufgabe des Vereins

1 - Zweck und Aufgabe des Radsportclubs Hochsauerland ist die Ausbildung und Betätigung der Mitglieder im Sinne der Richtlinien des Bundes Deutscher Radfahrer und die sportliche Erziehung der Jugend im Rahmen gepflegter und geselliger Sportgemeinschaft. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Leistungen und Übungen, Teilnahme an und Durchführung von Radsport-Wettkämpfen und breitensportlichen Aktivitäten, wie z.B. Radtourenfahrten.

2 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 - Mitgliedschaft

1 - Mitglied des Radsportclubs Hochsauerland können alle natürlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2 - Der Radsportclub Hochsauerland besteht aus:

- a) Ehren-Mitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) Schüler- und Jugendmitgliedern
- d) fördernden Mitgliedern.

Zu a)

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Radsportclub Hochsauerland besonders verdient gemacht haben. Das Vorschlagsrecht gegenüber der Generalversammlung hat der Vorstand.

Zu b)

Ordentliche Mitglieder sind die über 18 Jahre alten Mitglieder, die durch den Verein dem BDR gemeldet werden.

Zu c)

Schüler und Jugendliche sind Mitglieder unter 18 Jahre, die durch den Verein dem BDR gemeldet werden.

Ausländer und Staatenlose können ebenfalls Mitglieder werden. Ausländische Radsportler, die sich an Wettbewerben beteiligen wollen, müssen im Besitz der Lizenz des BDR sein.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Radsportclub Hochsauerland kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die vorliegende Satzung oder gegen die Satzung des BDR gröblichst zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt oder mit einem Beitrag von einem halben Jahr im Rückstand ist und nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Einspruch gegen diesen Ausschluß ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides an den 1. Vorsitzenden zu richten.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 - Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Radsportclubs Hochsauerland teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung zustehen.

2 - Durch ihren Beitritt in den Radsportclub Hochsauerland unterwerfen sich die Mitglieder uneingeschränkt den Bestimmungen dieser Satzung.

3 - Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Radsportclub Hochsauerland von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt. Dieser Beitrag wird am Anfang des Jahres eingezogen bzw. Entrichtet.

4 - Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand zu Händen des Vorsitzenden spätestens 3 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres zu erklären, und zwar durch eingeschriebenen Brief.
- c) durch Ausschluß eines Mitgliedes.

§ 7 - Organe des Radsportclubs Hochsauerland

Die Organe des Radsportclubs Hochsauerland sind

1. die Generalversammlung
2. der Clubvorstand.

§ 8 - Die Generalversammlung

1 - Die Generalversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder sowie der Beschlußfassung über die Tätigkeit des RSC zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.

2 - Im einzelnen beschließt die Generalversammlung über:

- a) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- b) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von unbeweglichem Vermögen
- c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- d) den Bericht der Kassenprüfer
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) die Wahl der Kassenprüfer
- h) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- i) die Stellungnahme zu Anträgen der Mitglieder
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) die Auflösung des Radsportclubs Hochsauerland.

3 - Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Wochen nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres hat eine Generalversammlung stattzufinden. Außerdem ist eine Generalversammlung einzuberufen, wenn

- a) die Erledigung besonderer Aufgaben zum Wohle des RSC es erfordert,
- b) 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der geforderten Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

4 - Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll mit Angaben der Beschlüsse zu fertigen. Es ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

5 - Die Mitglieder des RSC sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres wahl- und stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht setzt die Vollendung des 21. Lebensjahres voraus. Eine Stellvertretung bei Wahlen und Abstimmungen und die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist nicht zugelassen.

6 - Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung über die vorhandenen E-Mail Adressen, oder soweit nicht vorhanden, schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.

7 - Anträge, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind jeweils bis zum 30.01. eines jeden Jahres vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

8 - Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen worden ist und es sich nicht um die Auflösung des Radsportclubs Hochsauerland handelt.

9 - Die Generalversammlung beschließt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist dem Antrag stattzugeben. Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt.

§ 9 - Der Vorstand

1 - Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) geschäftsführenden Vorstand
-dieser ist Vorstand im Sinne des BGB-
- b) erweiterten Vorstand.

2 - Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassierer.

3 - Dem erweiterten Vorstand gehören außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes an:

- a) der Sportwart
- b) der Radtourenwart
- c) der Pressewart
- d) der Jugendwart
- e) die Frauenwartin
- f) der Gerätewart
- g) der Lehrwart
- h) wenigstens zwei Beisitzer
- i) etwaige Ehrenmitglieder.

4 - Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit durch die Generalversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Es können verschiedene Vorstandsfunktionen, jedoch nicht mehr als zwei auf eine Person vereinigt werden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für den geschäftsführenden Vorstand.

5 - Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 - Aufgaben des Vorstandes

- 1 - Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und das Vereinsvermögen zu verwalten. Der Schriftführer bearbeitet den allgemeinen Schriftverkehr soweit dies nicht durch den Vorstand und erweiterten Vorstand bereits im jeweiligen Aufgabenbereich erledigt wird. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Generalversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, insbesondere Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 2 - Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn er 48 Stunden vor der Sitzung formlos zusammengerufen wird und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 3 - Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung hat der 1. Vorsitzende jederzeit bei Aufforderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einzuberufen. Der Antragsteller hat bei seinem Antrag den gewünschten Beratungspunkt anzugeben.
- 4 - Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 5 - Der Stellvertreter ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt er alle Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden.
- 6 - Der Kassierer ist für eine ordnungsgemäße Buchführung sämtlicher Ein- und Ausgänge verantwortlich. Er muß jederzeit in der Lage sein, auf einer Vorstandssitzung dem Vorstand auf Verlangen nach einer ihm zu gewährenden zumutbaren Vorbereitungszeit den Kassenbestand darzulegen. Außerdem ist er verpflichtet, der Generalversammlung, die nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfindet, den Rechnungsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen. Der Kassierer ist berechtigt, im Einvernehmen mit einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied in besonderen Fällen, z.B. Repräsentation, über einen angemessenen Betrag zu verfügen.
- 7 - Der Sportwart hat die Aufgabe, die verschiedenen Sportarten zu beaufsichtigen und zu koordinieren. Er hat außerdem die Aufgabe, alle radsportlichen Belange gemäß der Satzung des Bund Deutscher Radfahrer (BDR) durchzuführen, soweit dies im Rahmen des RSC möglich ist.
- 8 - Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen. Die Förderung der Jugend betrachtet der RSC als besonders wichtige Aufgabe, so daß dem Jugendwart jede mögliche Unterstützung durch den Vorstand zu gewähren ist.
- 9 - Die Pressearbeit wird nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden durch den Sportwart geregelt. Er hat über alle Veranstaltungen des RSC die Presse zu unterrichten.
- 10 - Die Frauenwartin hat in ganz besonderer Weise die speziellen Interessen der Mädchen und Frauen im RSC zu vertreten. Diese Position sollte deshalb nach Möglichkeit nur von einer Frau ausgeübt werden.
- 11 - Der Gerätewart hat das bewegliche Vermögen zu verwalten und zu warten.
- 12 - Der Lehrwart hat die Mitglieder in Praxis und Theorie des Radsports zu unterrichten.
- 13 - Die Beisitzer haben dem übrigen Vorstand mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Außerdem können ihnen Sonderaufgaben übertragen werden.

§11 Haftung

1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes, der ehrenamtlich Tätigen sowie der besonderen Vertreter nach § 30 BGB wird in Bezug auf § 31 a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den RSC Hochsauerland einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2) Der RSC Hochsauerland haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des RSC Hochsauerland oder bei Veranstaltungen des RSC Hochsauerland erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des RSC Hochsauerland gedeckt sind. Dies gilt nicht, soweit die Schäden oder Verluste durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.

§ 12 - Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung. Ein Beschluß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn mit der Einladung zur Generalversammlung Änderungsanträge bekanntgegeben worden sind.

§ 13 - Auflösung des Radsportclubs

1 - Der RSC kann durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es eines Auflösungsantrages. Dieser kann vom Clubvorstand der Generalversammlung unterbreitet werden. Kommt der Auflösungsantrag aus den Reihen der Mitglieder, so bedarf er der Unterschrift von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei-Viertel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen.

2 - Ist die hierzu einberufene Generalversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

3 - Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende 1. Vorsitzende durchzuführen hat. Für die Verbindlichkeiten des RSC haftet den Vereinsgläubigern nur das Clubvermögen. Das nach Durchführung der Abwicklung und Bestreitung der Verpflichtungen des RSC verbleibende Vermögen fällt an den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn, Stiftsplatz, 59872 Meschede, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 14

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 21-79 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 15

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung.

Meschede, den 01. März 2013

Radsportclub Hochsauerland
> Der Vorstand <